

1:

Michael Schwartz

Homosexualität und deutsche Gesellschaft im 20. Jahrhundert

Wir gedenken heute des gewaltsamen Todes von vier Menschen, hingerichtet durch die NS-Diktatur vor achtzig Jahren, im September 1943. Die vier Männer im Alter zwischen 30 und 46 Jahren – Heinrich Festersen, Fritz Lemme, Friedrich Paul Riemann und Ernst Hirning – hatten in den Hoffnungstaler Anstalten in Lobetal (der heutigen Stiftung) gelebt und gearbeitet. Ein Jahr zuvor waren sie (infolge einer Denunziation) verhaftet worden, man warf ihnen homosexuelle Handlungen vor, die damals zwischen Männern strafbar war. Die Nationalsozialisten hatten den einschlägigen Paragraphen 175 des Strafgesetzbuches, der schon seit 1872 galt, im Jahre 1935 drastisch verschärft; fortan wurden nicht mehr nur sog. beischlafähnliche Akte bestraft, sondern ein viel breiteres Spektrum von Handlungen. Bestraft werden sollte all dies dem Wortlaut des NS-Paragraphen zufolge „mit Gefängnis“. Im Kaiserreich waren bis 1918 pro Jahr einige hundert Menschen zu Gefängnisstrafen verurteilt worden, die zwischen wenigen Tagen und mehreren Jahren schwanken konnten; schlimm genug, aber es war eine kleine Zahl, die in der Weimarer Republik freilich 1925/26 auf rund 1.100 Verurteilte gesteigert wurde, bevor sie danach wieder auf rund 800 pro Jahr absank. Das NS-Regime jedoch trieb die Strafverfolgung seit 1935 derart in die Höhe, dass sich diese Weimarer Durchschnittsziffern in den Jahren 1937 bis 1939 *verzehnfachten* – auf über 8.000 Verurteilungen pro Jahr, bevor diese Zahlen im Zweiten Weltkrieg deutlich zurückgingen. Insgesamt wurden in den zwölf Jahren der NS-Diktatur rund 100.000 Männer Opfer von Ermittlungen, die Hälfte – 50.000 – wurde rechtskräftig verurteilt. Bei einvernehmlichen Handlungen zwischen Erwachsenen, wurden Gefängnisstrafen verhängt, in als besonders schwerwiegend betrachteten Sonderfällen (die der 1935 eingeführte Zusatzparagraph 175a behandelte – Nötigung, Abhängigkeitsverhältnisse, Verführung Minderjähriger und Prostitution) konnten Zuchthausstrafen von bis zu zehn Jahren verhängt werden.

Die vier Männer aus Lobetal aber wurden im Juli 1943 nicht zu Gefängnis oder Zuchthaus, sie wurden vom einem Berliner Sondergericht *zum Tode* verurteilt. Gnadengesuche, auch vom Lobetaler Anstaltsleiter Pastor Braune, blieben ergebnislos. Die vier wurden im September 1943 im Gefängnis Plötzensee erhängt.

2:

Wegen homosexueller Handlungen getötet zu werden, war selbst im Unrechtsstaate Hitlers außergewöhnlich. Die NS-Justiz verurteilte in der Regel zu Haftstrafen, mit allen Folgen für soziale Existenz und Ansehen. Schlimmer als den 50.000 Häftlingen aber erging es einer deutlich kleineren Gruppe, die in den Konzentrationslagern der NS-Diktatur inhaftiert wurden. Man geht von 5-6.000 Männern aus, die dort den „Rosa Winkel“ tragen mussten und von denen mindestens die Hälfte, womöglich sogar 80 Prozent, die Lager nicht mehr lebend verließen. Die Homophobie der SS-Wachmannschaften wurde aufs Schlimmste ergänzt durch die Schwulenfeindlichkeit der übrigen Häftlingsgruppen. Auch lesbische Frauen konnten zu Opfern der Konzentrationslager werden, obwohl homosexuelle Handlungen zwischen Frauen strafrechtlich nicht kriminalisiert wurden; hier wirkten andere Feindbilder juristisch auf fatale Weise, von der „Erregung öffentlichen Ärgernisses“ bis zur Stigmatisierung als „Asoziale“.

Haupttäter in den KZ war die SS, die die seit 1934/35 rückhaltlose Homophobie der NS-Diktatur immer weiter radikalisierte. Die Durchdringung von Kriminalpolizei und Gestapo durch die SS und ihre 1934 errungene Alleinherrschaft über die KZ boten dazu lebensgefährliche Möglichkeiten. Im Juli 1940 wies das Reichssicherheitshauptamt die Kriminalpolizei an, „alle Homosexuellen, die mehr als einen Partner verführt haben, nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen“. Das bedeutete: Sehr wahrscheinlich Tod im KZ ohne förmliches Todesurteil. Schon 1935 hatte das SS-Organ „Das Schwarze Korps“ öffentlich klagemacht, dass der SS das gerade verschärfte Homosexuellenstrafrecht noch viel zu lasch war – denn „widernatürliche Unzucht“ sei „todeswürdig“. Die alten Germanen hätten es vor zweitausend Jahren „zwecks Reinerhaltung der Rasse“ richtig gemacht, indem sie Homosexuelle „im Moor erstickt“ oder „lebendig begraben“ hätten. Himmler selbst wiederholte 1937 diese Germanen-Mordgeschichte in einer Rede vor hohen SS-Führern und machte deutlich, dass er diese Vernichtungsphantasie längst in die Tat umzusetzen begonnen hatte. Der Reichsführer SS berichtete, dass er homosexuelle SS-Männer nicht nur aus der Organisation ausstoßen und der Justiz übergeben lasse, sondern zugleich befohlen habe, „diese Leute“ nach Haftverbüßung in ein KZ einzuweisen, um sie dort „auf der Flucht erschießen“, also ermorden zu lassen. Im Herbst 1941 befahl dann auch Hitler persönlich, Angehörige von SS und Polizei im Falle homosexueller Handlungen mit dem Tode zu bestrafen.

3:

Lebensbedrohlich wurde der homophobe Furor der SS aber auch im Bereich der Justiz, die sich – im Wettlauf um die Gunst Hitlers – 1941 gezielt radikalisierte. Es war diese Radikalisierung, die die vier Männer aus Lobetal ihr Leben kostete. Sie wurden 1943 von einem Berliner Sondergericht verurteilt. Sondergerichte waren vom NS-Regime im März 1933 eingerichtet worden, in den Weltkriegsjahren hatte sich ihre Anzahl ebenso erhöht wie ihr Tätigkeitsgebiet ausgeweitet, sie zogen immer mehr Strafverfahren an sich und verhängten immer mehr Todesurteile. Mit Blick speziell auf die Berliner Sondergerichte ist treffend von „Recht ohne Gerechtigkeit“ gesprochen worden (Bernd Schimmler 1984).

Bereits im November 1933 hatte die NS-Diktatur mit ihrem „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ die Möglichkeit einer massiven Verschärfung der Bestrafung unabhängig von der konkret angeklagten Tat geschaffen. § 20a band die Strafverschärfung aber an gewisse Voraussetzungen, insbesondere an eine bereits früher erfolgte zweimalige Verurteilung oder an insgesamt drei Straftaten; in diesen Fällen konnte „die Gesamtwirkung der Taten“ zur richterlichen Einschätzung führen, dass der Angeklagte „ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ sei, und eine massive Strafverschärfung zu hohen Zuchthausstrafen bewirken. 1941 folgte die entscheidende Eskalationsstufe, indem dieses ältere Gesetz mit der Todesstrafe verbunden wurde: Mit § 1 des „Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches“ vom 4.9.1941 erhielt die NS-Justiz eine Lizenz zum Töten von Personen, die sie als „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ oder als „Sittlichkeitsverbrecher (§§ 176 bis 178 des Strafgesetzbuches)“ einstufte. Diese sollten „der Todesstrafe“ zum Opfer fallen, „wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern“. Da die Definition des „Sittlichkeitsverbrechers“ Delikte nach den Homosexuellenparagrafen nicht miteinschloss, konnten Handlungen wie die der Lobetaler Angeklagten nur durch Einstufung als „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ mit dem Tode bestraft werden. Das geschah dann auch, wobei das Sondergericht weder die eingeschränkte Schuldfähigkeit der angeklagten Anstaltspatienten berücksichtigte noch den Umstand, dass alle vier offenbar nicht vorbestraft waren und daher gar nicht als „Gewohnheitsverbrecher“ hätten behandelt werden dürfen. Die NS-Sonderrichter stufte die Angeklagten trotzdem in diese lebensbedrohliche Kategorie ein und werteten auch das, was sie abschätzig deren „geistige Minderwertigkeit“ nannten, ebenfalls nicht als entlastend, sondern im

4:

Gegenteil als strafverschärfend: Gerade *deshalb* sei „ihre Ausmerzung aus der Volksgemeinschaft“ so dringend.

Die Ermordung von Menschen wegen homosexueller Handlungen durch die NS-Diktatur bedeutete in der modernen europäischen Geschichte eine tiefe Zäsur. Seit Durchsetzung der Aufklärung im 18. und frühen 19. Jahrhundert hatte es keine rechtsförmigen Hinrichtungen wegen solcher Delikte mehr gegeben; die Nazis kehrten sich von diesem Trend zu Liberalisierung und Humanisierung bewusst ab. Auch die reguläre Strafverfolgung homosexueller Handlungen durch die NS-Diktatur seit 1935 bedeutete einen rechtsgeschichtlichen Bruch: Denn sie steigerte die Verurteilungszahlen massiv, weitete die Delikte aus und verschärfte die Strafzumessungen. Auch das lief einer europäischen Tradition der Einschränkung und Abmilderung von Strafverfolgung zuwider. Zugleich aber konnte die NS-Diktatur hierbei an eine andere Tradition der Kriminalisierung anknüpfen, die es in Teilen Deutschlands und Europas auch im 19. Jahrhundert gegeben hat. Dies galt auch für Preußen ab den 1850er Jahren, das damit ab 1871 für ganz Deutschland wegweisend wurde. Liberale Strafgesetze in anderen Teilen Deutschlands, etwa in Bayern oder Hannover, wurden durch diese Rechtsvereinheitlichung beiseitegeschoben. 1869 blieben Einwände führender Mediziner gegen die Beibehaltung von Strafverfolgung (weil Homosexualität doch eine Krankheit sei) ebenso unbeachtet wie ihr Hinweis, es gebe keine Gründe, ausgerechnet homosexuelle „Unzucht“ mit Strafe zu bedrohen, „während andere Arten der Unzucht vom Strafgesetz unberücksichtigt gelassen“ würden. Dieses Argument sollte in den 1890er Jahren der katholische Bischof von Mainz, Paul Leopold Haffner, gegenüber dem Sexualforscher Magnus Hirschfeld wiederholen. Schon um 1870 soll es den preußischen Justizminister Adolph Leonhardt beeindruckt haben, der schon im liberaleren Hannover dieses Amt ausgeübt hatte; doch dessen Kollege im Kultusministerium – Heinrich von Mühlner, ein Exponent des preußischen Evangelischen Oberkirchenrates – sah das völlig anders: Es sei „im Interesse der öffentlichen Moral unstatthaft“, homosexuelle Handlungen unbestraft zu lassen. Entsprechend wurde die Einführung des § 175 ins deutsche Strafbuch 1870 mit dem *gesunden Volksempfinden* begründet: „das Rechtsbewußtsein im Volke beurtheilt diese Handlungen nicht bloß als *Laster*, sondern als *Verbrechen*“, und dem müsse der Gesetzgeber Rechnung tragen. Ähnlich berief sich noch 1957 das Bundesverfassungsgericht bei seinem Urteil zur Beibehaltung des NS-

5:

Homosexuellenstrafrechts auf die sittlichen Grundüberzeugungen des Volkes, die wiederum von den Lehren der Kirchen maßgeblich geprägt wurden. Unter diesem NS-Strafrecht wurden in der frühen Bundesrepublik ebenso viele Männer – 50.000 – verurteilt wie zuvor unter der NS-Diktatur – eine Teil-Radikalität, die sich z.T. auch mit denselben Richtern, Staatsanwälten und Polizisten der NS-Zeit fortsetzte. Erst 1969 fiel die Nazi-Fassung des § 175 in Westdeutschland, während die DDR schon 1950/51 zur Fassung von 1871 zurückgekehrt war. Zugleich aber hatten beide deutsche Staaten zwanzig Jahre lang den Zusatzparagraphen 175a von 1935 beibehalten. Und als sie sich 1968/69 – im europäischen Vergleich *sehr spät* – endlich für Liberalisierung entschieden, bedeutete das nicht das vollständige Ende strafrechtlicher Diskriminierung. Stattdessen wurde im Westen ein neuer § 175 formuliert und in der DDR ein neuer § 151 geschaffen, der homosexuelle Kontakte zu Minderjährigen härter bestrafte und dafür ein deutlich höheres „Jugendschutzalter“ vorsah als bei vergleichbaren heterosexuellen Kontakten. In der DDR wurden erstmals sogar lesbische Kontakte kriminalisiert. Erst 1989 strich das SED-Regime diese diskriminierende Strafbestimmung; im Westen fiel der § 175 erst 1994 weg.

Als in den 1970er Jahren das Spannungsfeld von „Gesellschaft und Homosexualität“ neu vermessen wurde, benannten Soziologen neben den Bereichen Recht, Arbeitswelt, Bildungswesen, Sexualmedizin und Massenmedien auch die Kirche als genuines „Diskriminierungsfeld“. Die Morallehren der Kirchen, die auf biblische Verurteilungen homosexueller Handlungen zurückgriffen, haben in der Tat ein Klima der Homophobie geschaffen und lange aufrechterhalten. Es war ein zäher und konfliktreicher Prozess, dass zumindest die protestantischen Kirchen ab den 1960er Jahren schrittweise dazu gelangten, von der Unterstützung homophoben Strafrechts und von der ethischen Missbilligung zu mitleidiger Begleitung und Toleranz und dann zu echter Akzeptanz überzugehen – bis hin zur kirchlichen Eheschließung. Wichtig ist dabei auch, dass etliche evangelische Kirchen der DDR in den 1980er Jahren eine Art Schutzraum für homosexuelle Selbstorganisation boten (die „Arbeitskreise Homosexualität“) und auch in ihrer Kirchenpresse eine neue, offenere Debatte ermöglichten, die auf die Gesamtgesellschaft zurückwirkte.

Zuvor haben kirchliche Unwert-Urteile lange nicht nur zur gesellschaftlichen Diskriminierung, sondern auch zur staatlichen Strafverfolgung beigetragen. Nicht zufällig sprach das Preußische Allgemeine Landrecht 1794 von „unnatürlichen

6:

Sünden“ als Straftatbestand, und der im § 175 StGB einhundert Jahre lang enthaltene Begriff der „Unzucht“ war biblischen Ursprungs. Der erwähnte evangelische Kirchenmann und Minister von Mühler repräsentierte um 1870 die Bedeutung des protestantischen Milieus für Einführung und Aufrechterhaltung des Homosexuellenparagrafen. Immerhin waren in den Strafrechtsreform-Debatten der Weimarer Republik kirchlich gebundene Politiker bereits auf beiden Seiten der Barrikade zu finden – gegen und für eine Liberalisierung. Während der NS-Diktatur bestand eine „Mitschuld“ der Kirchen – so der Kirchenhistoriker Klaus Fitschen – „zumindest in einem billigenden Schweigen“ zur Homosexuellenverfolgung, wenn es nicht gar zu eigenen homophoben Erklärungen, Verurteilungen und Herabsetzungen kam. Im Informationsblatt zur heutigen Gedenkveranstaltung findet sich der Hinweis, dass die vier Lobetaler Männer in das Anstaltsleben gut „integriert“ gewesen seien, dass man dort aber „ihre homosexuelle Ausrichtung“ durchaus „als ‚sittliche Belastung‘ empfunden“ habe. Irgendjemand, der auch so dachte, ist dann einen Schritt weiter gegangen und hat sie angezeigt. Auch die Beteiligung von Vertretern der Inneren Mission am Diskurs über Eugenik und „Rassenhygiene“ vor und während der NS-Herrschaft blieb nicht folgenlos: Die Grundüberzeugung von der erbbiologischen „Minderwertigkeit“ mancher Menschen musste nicht zur NS-Lebensvernichtung führen, sie konnte sich auf Verhütung solchen Nachwuchses beschränken, aber sie war ausgrenzend und herabsetzend, und auch dieses Denken trug 1943 dazu bei, den vier angeblich „minderwertigen“ Männern aus Lobetal ihr Leben zu nehmen.

Diese vier Schicksale geben uns heute Anlass zu trauerndem Gedenken. Zugleich aber sind sie Anstoß zur kritischen Besinnung über zahlreiche Aspekte unserer Geschichte – über Mehrheit und Minderheit, Staat und Kirche, Macht und Opfer, Recht und Unrecht, über Lieblosigkeit und Liebe.